



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.980/13-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
 Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
 Fernkopierer 73 79 95
 Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
 Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

MR. Jelinek / 5638

An das
Präsidium des NationalratesBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Parlament
1016 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
 Z! 60 Ge 9/89

Datum: 28. SEP. 1989

Betr.: Entwurf einer Wasserbuch-Novelle; Verteilt 29. Sep. 1989 Juf
Stellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich,
 in der Anlage 25 Aolichtungen seiner u.e.. an das Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft gerichteten Stellungnahme betreffend den Ent-
 wurf einer Wasserbuch-Novelle zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 25. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.980/13-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR. Jelinek / 5638

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Entwurf einer Wasserbuch-Novelle;
Stellungnahme
zu Zl. 16.550/U5-15/89 vom 8.8.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, im folgenden die ho. Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Zu § 125:

§ 125 regelt die Führung der Wasserbücher neu. Gemäß Abs. 3 sind die Urkunden mindestens 10 Jahre "weiterhin aufzubewahren". Dazu ist nun zu sagen, daß gemäß § 119 des Wasserrechtsgesetzes, der nicht novelliert wird, aufgrund dieses Gesetzes erlassene BescheideUrkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 39, sind. Solche Urkunden sind daher auch Beschlüsse über bucherliche Einverleibungen und Löschungen.

Für diese aber haben wieder Bedeutung die Rechtsinstitute der Verjährung und der Ersitzung gemäß § 1451 und § 1452 ABGB. In weiterer Folge gelten aber die Fristen für die Verjährung und die Ersitzung, also 30 Jahre für die ordentliche und 40 Jahre für die außerordentliche.

Es dürfte sich daher empfehlen, auch die Fristen für die Aufbewahrung von Urkunden, die für die Führung der Wasserbücher bedeutsam sind, diesen Fristen anzugeleichen.

./. .

Desferner dürfte es sich empfehlen, die Wasserbuchverordnung zu-
gleich mit dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen auf-
zuheben.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Wien, am 25. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.980/13-Pr.7/89

1011 Wien, Stubenring 1
Fernschreib-Nr. 111145, 1111780
Fernkopierer 73 79 95
Telefon 0222 / 711 00 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

MR. Jelinek / 5638

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

im Hause

Betr.: Entwurf einer Wasserbuch-Novelle;
Stellungnahme
zu Zl. 16.550/05-15/89 vom 8.8.1989

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich,
im folgenden die ho. Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf zu über-
mitteln.

Zu § 125:

§ 125 regelt die Führung der Wasserbücher neu. Gemäß Abs. 3 sind die Ur-
kunden mindestens 10 Jahre "weiterhin aufzubewahren". Dazu ist nun zu
sagen, daß gemäß § 119 des Wasserrechtsgesetzes, der nicht novelliert
wird, aufgrund dieses Gesetzes erlassene BescheideUrkunden im Sinne des
§ 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl.Nr. 39,
sind. Solche Urkunden sind daher auch Beschlüsse über buchliche Ein-
verleibungen und Löschungen.

Für diese aber haben wieder Bedeutung die Rechtsinstitute der Verjährung
und der Ersitzung gemäß § 1451 und § 1452 ABGB. In weiterer Folge gelten
aber die Fristen für die Verjährung und die Ersitzung, also 30 Jahre für
die ordentliche und 40 Jahre für die außerordentliche.

Es dürfte sich daher empfehlen, auch die Fristen für die Aufbewahrung von
Urkunden, die für die Führung der Wasserbücher bedeutsam sind, diesen
Fristen anzugeleichen.

./. .

Desferneren dürfte es sich empfehlen, die Wasserbuchverordnung zu-
gleich mit dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmungen auf-
zuheben.

Im übrigen bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Wien, am 25. September 1989

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Meyer